



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 24. November 2023

www.stadt-salzburg.at

159. Kundmachung

Verordnung allgemeine Nächtigungsabgabe und
besondere Nächtigungsabgabe

GZ: 04/03/38589/2023/010

1. allgemeine Nächtigungsabgabe

2. besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabegesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit einem Betrag von € 1,80 je Nächtigung festgesetzt.

2. Gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabegesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe in Stadt Salzburg mit nachfolgenden Beträgen festgesetzt:

Ferienwohnung	Multiplikator	Nächtigungsabgabe
Wohnnutzfläche von:	(x 1,80 €)	(ab 2025)
mehr als 130 m ²	380 fache	€ 684,-
mehr als 100 m ²	360 fache	€ 648,-
mehr als 70 m ²	300 fache	€ 540,-
mehr als 40 m ²	260 fache	€ 468,-
bis einschließlich 40 m ²	200 fache	€ 360,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	130 fache	€ 234,-

3. Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>